

Gewinnplanes für die Aufteilung des Betriebsprämienfonds in Teil I und II zugrunde zu legen. Betriebe, die bisher erst bei Übererfüllung der Pläne Prämien an den in Abs. 1 genannten Personenkreis gewähren durften, legen für die Aufteilung des Betriebsprämienfonds in Teil I und II bei Erfüllung des Produktions- und Gewinnplanes ein Verhältnis fest, das eine leistungsgerechte Prämierung dieses Personenkreises gewährleistet.

(3) Bei Planübererfüllung legen die Betriebe ein solches Aufteilungsverhältnis zwischen Teil I und II des Betriebsprämienfonds fest, das eine leistungsgerechte Prämierung des in Abs. 1 genannten Personenkreises gewährleistet und den Grad der Planerfüllung berücksichtigt.

(4) Für Betriebe mit Forschungs- und Entwicklungsabteilungen, die überwiegend zentrale Forschungs- und Entwicklungsaufgaben durchführen, sowie für Betriebe, die einen besonders hohen Anteil ingenieurtechnischen Personals beschäftigen, sind durch die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung nach Anhören der Zentralvorstände der zuständigen Industriegewerkschaften bzw. Gewerkschaften Ausnahmeregelungen zu treffen.

(5) Werden die Produktions- oder entsprechenden Pläne sowie die Gewinnpläne (§ 3) nicht erfüllt, so ist der Zuführung zu Teil I des Betriebsprämienfonds nur die Hälfte des bei Erfüllung des Produktionsplanes und Gewinnplanes festgelegten Prozentsatzes des Anteiles von Teil I am Betriebsprämienfonds zugrunde zu legen.

§ 25

(1) Die Mittel des Betriebsprämienfonds, Teil II, sind zur Prämierung

- a) der Produktionsgrund- und -hilfsarbeiter (Zeit- und Leistungslöhner),
- b) der kaufmännischen und technischen Angestellten, die nicht aus Teil I prämiert werden,
- c) des Hilfspersonals

zu verwenden.

(2) In der Betriebsprämienordnung ist der Anteil der Mittel für die in § 21 Abs. 1 Buchstaben b bis d vorgesehenen Prämierungen festzulegen.

§ 26

Die Zuführungen gemäß § 7 sind für die Prämierung und Verbesserung der kulturellen und sozialen Betreuung der Lehrlinge zu verwenden. Aus diesen Mitteln sind auch Prämien für die Berufsschullehrer bis zur Höhe von 1,5 % ihrer Lohn- und Gehaltssumme bei entsprechenden Leistungen zu gewähren.

§ 27

Die Verwendung des Kultur- und Sozialfonds

(1) Der Leiter des Betriebes legt jährlich in Übereinstimmung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung die Verwendung der Mittel des Kultur- und Sozialfonds im Betriebskollektivvertrag fest.

(2) Die Verwendung der Mittel des Kultur- und Sozialfonds muß zur ständigen Verbesserung der Kulturarbeit und der sozialen Betreuung der Werktätigen beitragen. Die Mittel des Kultur- und Sozialfonds können verwendet werden:

- für Veranstaltungen, die der Erhöhung des kulturellen und technischen Niveaus der Werktätigen, der Freizeitgestaltung und der Erholung dienen;
- für die Erweiterung der Buchbestände der Bibliotheken, insbesondere für die Erweiterung der Fachbuchbestände;

- für Betreuung der Kinder;
- für die Förderung der Jugend und des Sports;
- für Zuschüsse an Werkküchen, Kindergärten und sonstige soziale Einrichtungen;
- für die Unterstützung der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften;
- für die Gewährung einmaliger Unterstützungen
- usw.

Abschnitt IV Schlußbestimmungen

§ 28

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Arbeit und Berufsausbildung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

(2) Die zuständigen Minister, Staatssekretäre m. e. G. und Leiter sonstiger zentraler Organe der staatlichen Verwaltung erlassen für ihren Bereich im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung und dem Minister der Finanzen nach Anhören der Zentralvorstände der zuständigen Industriegewerkschaften bzw. Gewerkschaften Anordnungen zu dieser Verordnung.

§ 29

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1957 in Kraft

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 135);
- b) Verordnung vom 18. Mai 1855 zur Änderung der Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 361);
- c) Verordnung vom 18. Mai 1955 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den Betrieben der Deutschen Post (GBl. I S. 357);
- d) Verordnung vom 18. Mai 1955 über die Prämienzahlung für das leitende kaufmännische Personal in den Betrieben des volkseigenen Groß- und Einzelhandels (GBl. I S. 359);
- e) Verordnung vom 17. Februar 1955 über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955 (GBl. I S. 1[^]33);
- f) Verordnung vom 18. Mai 1955 zur Änderung der Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955 (GBl. I S. 361);
- g) Verordnung vom 26. Januar 1956 über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1956 (GBl. I S. 129)

sowie die zu diesen Verordnungen erlassenen Durchführungsbestimmungen und Anordnungen.

Berlin, den 11. Mai 1957

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister für Arbeit
und Berufsausbildung
G r o t e w o h l

Der Minister für Arbeit
und Berufsausbildung
M a c h e r